

Satzung

„Förderverein der Kita am Rischebachtal e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gründung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita am Rischebachtal e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dobiener Straße 3 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Nudersdorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Steuerbegünstigung

1. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Kita und des Hortes „Montessorihaus am Rischbachtal“ in Nudersdorf (§ 58 Nr. 1 AO). Die Aufgabe des Fördervereins orientiert sich am § 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG). Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören Erzieher/-innen der Kita, die Kita-Leitung, die Eltern und der Träger der Kita.
2. Der Verein hat die Aufgabe der Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Kita zur Förderung der Erziehung. Die organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten der Kita, z.B. durch Beschaffung von Lehr, Lern- und Anschauungsmaterial.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Mitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Es ist ein mündliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

2. Die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Beschluss des jährlichen Mitgliedsbeitrages, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail) sowie durch Aushang in der Kita.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind zugelassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1 bis 4 Personen, die aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem

Schriftführer bestehen.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen in der Satzung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.

§ 8 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand (Beisitzer) unterstützt den Vorstand und ermöglicht durch seine Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

2. Die Beisitzenden werden bei der Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Es können bis zu 10 Beisitzende dem Vorstand angehören.

4. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

5. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.

6. Der Vorstand regelt, ob die Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita „Montessorihaus am Rischebachtal“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine E-Mail-

Adresse, ggf. seine Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit: Der Verein informiert die Tagespresse sowie lokale Zeitungen über besondere Ereignisse. Die Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung mit ihren personenbezogenen Daten widersprechen.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Feierlichkeiten, Arbeitseinsätzen und sonstigen Projekten an der Infotafel der Kita in Nudersdorf bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen.

4. Beim Austritt werden Name, Email- Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung des Mitgliedes gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Gesetzliche Bestimmungen

In dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelte Sachverhalte sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein (§ 21ff. BGB) zu regeln. Es gilt die salvatorische Klausel.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.10.2023 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 30.08.2024 geändert.

Franziska Vollmer

Christopher Pienitz

Melanie Kalkenings

Anica Eckert

Franziska Kluge

Anne Hager

Vanessa Frohnert